Abschlussbericht der Kommission zur Zukunft des Urheberrechts Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag

Die bayerische Landtagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen – MdL Ulrike Gote in ihrer Funktion als medien- und netzpolitische Sprecherin und MdL Dr. Sepp Dürr als kulturpolitischer Sprecher – haben im Frühjahr 2012 eine Kommission zur Zukunft des Urheberrechts ins Leben gerufen.

Ziel der Kommission war es, möglichst alle betroffenen Parteien an einen Tisch zu bekommen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Denn zu lange wurde nur gegeneinander polemisiert und übereinander aber nicht miteinander geredet. In drei Treffen mit einem möglichst breiten, aber festen, Kreis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden die Streitpunkte konstruktiv und ergebnisorientiert diskutiert.

Zu Beginn jedes Treffens stellten Experten aus dem Bereich des Urheberrechts und der Verwertungsgesellschaften ihre Positionen und Reformvorstellungen dar, die im Anschluss mit den Kommissionsmitgliedern diskutiert wurden. Darüber hinaus brachten die Kommissionsmitglieder ihre eigenen Erfahrungen, ihre Kritik und ihre Vorstellungen eines zukunftsfähigen Urheberrechts in die Diskussion mit ein.

Die Ergebnisprotokolle der drei Treffen der Kommission wurden jeweils zeitnah auf einem dafür eingerichteten Blog veröffentlicht, um den Kommissionsmitgliedern und der Öffentlichkeit eine Möglichkeit zu geben, in der Zeit zwischen den einzelnen Treffen ihre Ideen in die Arbeit der Kommission einfließen zu lassen.

Trotz der Differenzen waren – unter der Oberfläche des Schlagabtausches – viele Gemeinsamkeiten spürbar. Insgesamt fanden sehr konstruktive Gespräche statt, deren Ergebnisse im Folgenden dargelegt werden.

TeilnehmerInnen der Kommission zur Zukunft des Urheberrechts:

Der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommission wurde sehr weit gefasst, da das Urheberrecht sehr viele verschiedene Gruppen in höchst unterschiedlicher Form betrifft. Die notwendige Akzeptanz der Urheberrechtsreform wird nur erreicht werden, wenn die betroffenen Gruppen zu Wort kommen, ihre Ideen und Erfahrungen mit einbringen und die Lösungen mit erarbeiten können. Mitglieder der Kommission waren aus diesem Grund sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der UrheberInnen, Mitglieder der Verwertungsgesellschaften, WissenschaftlerInnen sowie netzaffine Personen und Vertreter aus unseren Landesarbeitskreisen und der Grünen Jugend.

Ulrike Gote, MdL, medien- und netzpolitische Sprecherin, Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag

Dr. Sepp Dürr, MdL, kulturpolitischer Sprecher, Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag

Dr. Marcus Dapp, Mitgründer und Vorstand der Open Knowledge Foundation Deutschland Petra Deka, Labelrat VUT-Süd e.V.

Dr. Leonhard Dobusch, Institut für Management, Freie Universität Berlin Jörg Evers, Deutscher Komponistenverband e.V. und Mitglied im Aufsichtsrat der GEMA Ilga Fink, Referentin für Medienpolitik, Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag Dr. Stefan Frank, Bayerischer Rundfunk, Juristische Direktion

Klaus von Gaffron, Vorsitzender Berufsverband Bildender Künstler Landesverband Bayern e V

Ulrich Gensch, Justiziar, Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag Jochen Greve, Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. und Mitglied im Verwaltungsrat der VG Wort

Patrizia Heidegger, Referentin für Kulturpolitik, Bündnis 90/ Die Grünen im Bayerischen Landtag

Reinher Karl, Justiziar des Verbandes der Unabhängigen Musikunternehmen VUT e.V.

Dr. Kaya Köklü, Wissenschaftlicher Referent , Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Dr. Till Kreutzer, iRights LAB

Agnes Krumwiede, MdB, kulturpolitische Sprecherin, Bündnis 90/ Die Grünen

Dana Kühnau, Landesarbeitskreis Kultur, Bündnis 90/ Die Grünen in Bayern

Dr. Uwe Kullnick, FDA-Bayern e.V., Mitglied des FDA Bundesverbands, Berufsverband für Schriftsteller, Publizisten, Librettisten und Literaturschaffende

Dr. Matthias Lausen, Geschäftsführer des Instituts für Urheber- und Medienrecht Dr. Julius Mittenzwei, Mitglied des CCC

Jerzy Montag, MdB, Leiter der AG Urheberrecht, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Jutta Müller, Geschäftsführerin Bayerischer Journalisten-Verband e.V.

Verena Osgyan, Landesarbeitskreis Medien- und Netzpolitik, Bündnis 90/ Die Grünen in Bayern

Carolin Otto, Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.

Prof. Dr. Karl Riesenhuber, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Ruhr-Universität Bochum

Mathias Schindler, Wikimedia Deutschland

Sarah Wetzel, Grüne Jugend Bayern

Alexander Wolf, Syndikus der GEMA für internationale Rechtsfragen und Geschäftsführer der CELAS GmbH

Die Treffen der Kommission:

Die vollständige Dokumentation der einzelnen Treffen kann unter <u>www.zukunfturheberrecht.de</u> nachgelesen werden.

1. Treffen am 17. April 2012:

Ziel des ersten Treffens war es, die Probleme und Konfliktlinien zu analysieren, die aus Sicht der UrheberInnen und aus Sicht der VerbraucherInnen hinsichtlich des derzeitigen Urheberrechts und seiner Umsetzbarkeit bestehen. Unter anderem ging es um die Bruchstellen zwischen alter Medienwirtschaft und tatsächlicher Mediennutzung, die derzeitige Situation der verschiedenen UrheberInnen, die Abgrenzung der kommerziellen von der nicht-kommerziellen bzw. privaten Nutzung sowie die Regelungen im wissenschaftlichen Bereich und im Bildungsbereich.

Die Inputreferate hielten Herr Dr. Kaya Köklü, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und Herr Dr. Till Kreutzer, Rechtsanwalt und Partner von i.e., Büro für informationsrechtliche Expertise.

2. Treffen am 7. Mai 2012:

Zentrales Thema der zweiten Sitzung der Kommission zur Zukunft des Urheberrechts war die Rolle der Verwertungsgesellschaften, deren Rechte und Pflichten im Urheberwahrnehmungsgesetz geregelt sind. Im Rahmen der ersten Sitzung der Kommission wurde unter anderem auch eine Reform des Urheberwahrnehmungsrechts gefordert. Das Inputreferat hielt Professor Dr. Karl Riesenhuber.

3. Treffen am 10. Juli 2012:

Bei der Abschlusssitzung der Kommission zur Zukunft des Urheberrechts ging es um die Reizworte in der Urheberrechtsdebatte – Filesharing, Remixes, Flatrates.

Dr. Leonhard Dobusch referierte zum Umgang mit Remixes und zum Modell einer Kulturflatrate wie Philippe Aigrain sie sich vorstellen könnte. Reinher Karl stellte seinen Reformvorschlag zur Haftungsprivilegierung der Provider vor und Julius Mittenzwei erläuterte die Auswirkungen der technischen Verfolgung von Verstößen gegen das Urheberrecht.

Ergebnisse der Kommission zur Zukunft des Urheberrechts

Ziel der Kommission war es, einen Bericht zu erstellen, der von möglichst vielen TeilnehmerInnen mitgetragen werden kann. Es soll jedoch auch aufgezeigt werden, an welchen Punkten unüberbrückbare Differenzen zwischen den einzelnen Interessensgruppen bestehen.

Der Interessensausgleich ist im Interesse aller Beteiligten

Das Urheberrecht war und ist das Ergebnis eines Interessensausgleichs, der nun seit Jahren nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Bei der Nutzung von Werken treffen unterschiedlichste private und öffentliche Interessen aufeinander:

- Es geht um Informationsgüter, deren Herstellung im Vergleich zur Vervielfältigung und Verbreitung extrem kostspielig ist. Um Investitionen zu tätigen bzw. Werke zu erstellen, ist eine gewisse Planungssicherheit unerlässlich.
- Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Werke weitestmöglich verbreitet werden. Wissen und kultureller Reichtum sollen vermehrt werden, also leicht zugänglich sein.
- Es gilt, die Netzfreiheit, also Freiheits- und Bürgerrechte, zu sichern.
- Die Nutzerlnnen wollen einen einfachen, schnellen (bzw. überhaupt einen) Zugang.
- Die UrheberInnen wollen über ihr Werk verfügen und davon leben können.
- Es braucht einen Anreiz zur Produktion, also auch die Sicherung von Geschäftsmodellen für Urheber wie Vermarkter.
- Bis heute wollen die Verwerter den Zugang kontrollieren und an der Verknappung verdienen.

Alle Beteiligten der Debatte verfolgen trotz der unterschiedlichen Interessen ein gemeinsames Ziel: Ein funktionierendes System für UrheberInnen und NutzerInnen zu schaffen, für Rechtssicherheit zu sorgen und die Akzeptanz des Urheberrechts zu sichern.

Die Diskussionen der KommissionsteilnehmerInnen haben gezeigt, dass es durchaus gemeinsame Ansichten eines Großteils der TeilnehmerInnen hinsichtlich notwendiger Änderungen gibt. Damit eine zukunftsfähige Reform des Urheberrechts gelingen kann, muss genau an diesen Punkten angesetzt werden. In einigen Fällen wurden dieses Gemeinsamkeiten auch bereits im Rahmen der parlamentarischen Initiativen der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen berücksichtigt.

Folgende Übereinstimmungen bezüglich eines Reformbedarfs ergaben sich während der Diskussionen:

- Die Position der UrheberInnen muss gestärkt werden. Um dies zu erreichen, sind sowohl Reformen des Urhebervertragsrechts notwendig als auch Reformen der Selbstorganisation der Verwertungsgesellschaften.

Urhebervertragsrecht:

- Das Schlichtungsverfahren für gemeinsame Vergütungsregeln muss zu einem verbindlichen Ergebnis führen. Wegen des enormen Widerstands aus der Verwerterbranche wurde dieser wesentliche Punkt in der damaligen Reform des Urheberrechts doch nicht aufgenommen. Doch nur verbindliche Ergebnisse werden endlich Mindeststandards einer Vergütung für einzelne Branchen festgelegt, auf die sich die UrheberInnen berufen können und nur so wird eine angemessene Vergütung endlich Realität.
- UrheberInnen müssen ein Auskunftsrecht gegenüber ihren Vertragspartnern erhalten, auf welche Art und wie oft ihr Werk verwertet wird. Dadurch ist es für sie möglich, einzuschätzen, inwieweit ihre Vergütung auch weiterhin angemessen ist.
- UrheberInnen müssen als Gruppe gegenüber der Verwerterbranche stark und handlungsfähig gemacht werden: Vereinigungen von UrheberInnen sollen die Einhaltung der gemeinsamen Vergütungsregeln und das Recht auf angemessene Vergütung im Zweifelsfall gerichtlich einfordern können.

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen hat zur Reform des Urhebervertragsrechts am 4. März 2013 einen Antrag eingebracht: "Verhandlung auf Augenhöhe – Das Urhebervertragsrecht reformieren", http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712625.pdf

- Verwertungsgesellschaften: Verwertungsgesellschaften sind für die Wahrnehmung der Rechte der UrheberInnen unerlässlich, bedürfen aber einer Reform. Die Initiative zu einer solchen Reform muss jedoch von den UrheberInnen selbst kommen, die derzeit im Gefüge der Verwertungsgesellschaften eine höchst unterschiedliche Behandlung erfahren.
- Es muss eine glaubwürdige und sachliche Information und Aufklärung zum Thema Urheberrecht stattfinden –in Schulen wie in der Öffentlichkeit.
- Es besteht allgemein kein Interesse daran, "normale" InternetnutzerInnen wegen "kleinen" Urheberrechtsverstößen zu verfolgen
 - Abmahnwahnsinn wird allgemein abgelehnt und schadet nur der Akzeptanz des Urheberrechts
 - Die Verfolgung von Urheberrechtsverstößen muss sich auf diejenigen konzentrieren, die sich dadurch bereichern und deren Geschäftsmodelle auf der Missachtung des Urheberrechts aufbauen (Anbieter wie kino.to). Auch diejenigen sollen belangt werden, die auf diesen illegalen Seiten Werbung schalten, dafür Werbung akquirieren oder über die Kreditkartenabrechnungen (über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der offensichtlich kriminellen

Anbieter) dieser illegalen Angebote Geld verdienen – es darf sich schlicht für niemanden mehr finanziell lohnen, dass diese Angebote existieren

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen hat zur Reform des Abmahnwesens am 4. März 2013 einen Gesetzentwurf eingebracht: "Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs des Abmahnwesens", http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712620.pdf

- Ziel muss es sein, neue Geschäftsmodelle zu fördern, nicht veraltete zu schützen. Streamingdienste etc., die Inhalte zu angemessenen Preisen anbieten, werden von den Nutzerlnnen bereits jetzt stark genutzt und stellen eine gute Möglichkeit dar, wie Urheberrecht auch in der digitalen Welt durchgesetzt werden können ohne zu unangemessenen repressiven Maßnahmen zu greifen. Darüber hinaus müssen jedoch dringend neue Ideen gefördert werden, denn der Markt in diesem Bereich ist schon viel zu sehr monopolisiert. Ein Problem besteht zudem darin, dass die technischen Instrumente, die zum Schutz der Urheberrechte eingesetzt wurden, dazu geführt haben, dass nun wenige Unternehmen die Bedingungen der Abspielbarkeit bestimmen und damit den Markt beherrschen. Hier muss korrigierend eingegriffen werden.
- Nicht-kommerzielle transformative Werknutzungen dürfen nicht länger kriminalisiert werden. Es besteht kein Interesse daran, die "normalen" InternetnutzerInnen zu verfolgen, daher dürfen alltägliche Handlungen (bspw. private, nicht-kommerzielle Handyvideos mit urheberrechtlich geschützter Hintergrundmusik, nicht-kommerzielle Remixes, nicht-kommerzielle Bearbeitungen etc. – "misheard lyrics" etc.) nicht länger kriminalisiert werden. Hier entsteht weder den UrheberInnen noch den Verwertern ein finanzieller Schaden, der ein Verbot rechtfertigen würde.

Die Möglichkeiten, welche die inzwischen nicht mehr so neuen Technologien hier bieten (bspw. sehr leicht zu bedienende Schneideprogramme, die auf allen gängigen Computern verwendet werden können; Internet, das es ermöglicht, die "Werke" zu teilen) sind ein Fortschritt, der nicht durch technische Verfolgungsmaßnahmen eingeschränkt werden soll, sondern der als Gewinn zu betrachten ist und dessen Vorteile wir nutzen müssen.

Sobald mit diesen Bearbeitungen jedoch Geld verdient wird, muss die Lizenz für die Bearbeitung der ursprünglichen Werke von den UrheberInnen erworben werden. You tube/ google verdient durch diesen user-generated content, daher sollten diese Plattformbetreiber verpflichtet werden, einen Teil ihrer Gewinne an die Verwertungsgesellschaften für die indirekte Nutzung der Werke abzuführen. Hinsichtlich der Bearbeitungen kann jedoch nicht damit argumentiert werden, dass zahlungspflichtige Geschäftsmodelle untergraben würden und den UrheberInnen erhebliche Einnahmen aufgrund der Bearbeitungen entgingen. Würde man für diesen Bereich die bisherigen Lizenzierungsvorschriften durchsetzen wollen, gäbe es die transformative Werknutzung dieser Art – die durch das Internet ermöglicht werden und für die Plattformen wie You tube/ google eine Öffentlichkeit schaffen - schlicht nicht. Es ist anzuerkennen, dass hier etwas Neues entstanden ist, Plattformbetreiber wie You tube/ google mit ihrem dafür eingerichteten Service damit zurecht Geld verdienen und dieses Geld nicht zum größten Teil an die UrheberInnen abführen müssen.

Es wäre auch denkbar, dass ein "Bagatelleuro" von den InternetnutzerInnen abgeführt wird, um für das Recht dieser Bearbeitungen zu bezahlen. Da hier jedoch den InternetnutzerInnen keine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden kann und die bearbeiteten Werke ja ohnehin bereits erworben wurden, darf dieser Betrag nicht

hoch sein und wäre eher ein Versöhnungsangebot hinsichtlich der scheinbar unüberbrückbaren Differenzen, was die "Missachtung" des Urheberpersönlichkeitsrechts angeht, auf die weiter unten noch eingegangen werden wird. Fraglich ist auch, ob dieser Betrag von allen erhoben werden darf, nachdem die Anzahl der Personen, die Werke bearbeiten, immer noch im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung relativ gering ist, ist eine Pauschalabgabe u.U. nicht gerechtfertig und schwer vermittelbar.

- die Frage nicht-kommerziell vs. kommerziell kann mit Hilfe des Steuerrechts beantwortet werden, dort wurde sie bereits weit über urheberrechtliche Belange hinausgehend beantwortet.
- In diesem Zusammenhang ist noch zu diskutieren, ob und wie die Originalquellen namentlich anzugeben sind (hinterlege ich einen Film mit urheberrechtlich geschützter Musik, sollte die Quellenangabe selbstverständlich sein – was ist aber mit Videos, die an Orten gedreht werden, wo Hintergrundmusik läuft, die man nicht unbedingt kennen muss (im Supermarkt, in Discos, auf Feiern etc.).

Reinher Karl brachte einen konkreter Vorschlag ein, wie das Urheberrechtsgesetz um einen neuen § 52 c erweitert werden könnte, so dass auch transformative Werknutzungen künftig erlaubt wären. Dieser Vorschlag wurde von einem Großteil der TeilnehmerInnen begrüßt. Reinher Karl sieht seinen Vorschlag in Zusammenhang mit einer Reihe anderer Reformen – insbesondere einer Änderung der Haftungsprivilegierung im Telemediengesetz:

§ 52c UrhG

- I. Zulässig ist, ein Werk oder sonstigen Schutzgegenstand oder Teile davon durch eine natürliche Person öffentlich wiederzugeben und zu diesem Zweck zu vervielfältigen, wenn das Werk, der sonstige Schutzgegenstand oder ein Teil davon
- (1) in kreativer Eigenleistung von gewissem Ausmaß bearbeitet oder umgestaltet wurde oder
- (2) es sich dabei um Kommunikation gesellschaftlicher oder sozialer Interaktion der natürlichen Person handelt.

wenn weder Aufnahme, öffentliche Wiedergabe und Vervielfältigungen sonstige Rechte Dritter verletzen und kein direkter oder indirekter Vermögensvorteil verfolgt wird und die normale Auswertung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes oder eines Teils davon beeinträchtigt wird und berechtigte Interessen des Urhebers oder sonstigen Berechtigten nicht unzumutbar verletzt werden.

II. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, sind die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung auch einem Dritten gestattet. Der Diensteanbieter hat für die öffentliche Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu leisten. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Differenzen der KommissionsteilnehmerInnen bestanden hinsichtlich der Einführung einer Pauschalvergütung für nicht-kommerziellen, privaten Tausch im Netz sowie hinsichtlich der Bewertung des Urheberpersönlichkeitsrechts:

europaweite Einführung einer Pauschalvergütung für den nicht-kommerziellen, privaten Tausch (nach dem Vorbild der Leermedienabgabe):

Pauschalvergütungen für den nicht-kommerziellen, privaten Tausch sind streng von Remixes zu trennen. Beim nicht-kommerziellen, privaten Tausch geht es um urheberrechtlich geschützte Werke, die ohne jede kreative Eigenleistung in ihrer Originalform getauscht werden. Damit gefährdet dieser Tausch potentiell auch die Geschäftsmodelle im Netz, da die Werke sich aufgrund der unendlichen Kopierbarkeit ohne Qualitätsverlust, ihrer weltweiten Verfügbarkeit über das Netz, der universalen Abspielbarkeit und der fast unbegrenzten Speichermöglichkeiten rasant verbreiten und schließlich kein Grund mehr besteht, diese zu kaufen. Auf der anderen Seite gibt es wie im Fall der Privatkopieregelungen in der "analogen Welt" keine sinnvollen Möglichkeiten, diese Tauschvorgänge zu verhindern. Um die Tauschvorgänge tatsächlich zu unterbinden, wäre eine vollkommene Überwachung

Die Pauschalvergütung könnte daher - wie die Leermedienabgabe - die UrheberInnen für entgangene Einnahmen entschädigen. Diese Gebühr wäre jedoch in jedem Fall höher als die diskutierte Abgabe für Remixes. Dies zeigt auch das von der Grünen Bundestagsfraktion in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Gehard Spindler zur Kulturflatrate, das zu Abgabenhöhen zwischen 3,50 Euro und 90 Euro pro Monat und Internetanschluss kommt. Realistisch müsste man davon ausgehen, dass eine Gebühr in etwa der Höhe des Rundfunkbeitrags für die NutzerInnen anfallen würde. Damit existiert unbestreitbar ein Spannungsverhältnis zwischen der Sozialverträglichkeit der Abgabe für die NutzerInnen und der Sozialverträglichkeit für die Kreativen, die durch die Abgabe angemessen für die Nutzung ihrer Werke entgolten werden sollen.

Neben diesem ungelösten Spannungsverhältnis stellt die europäische InfoSoc-Richtlinie eine einschneidende rechtliche Hürde dar, die der Einbeziehung des privaten Uploads entgegensteht. Vor einer rechtssicheren Einführung eines Pauschalvergütungsgesetzes müsste laut Prof. Spindler zunächst das europäische Recht geändert werden.

Ein Teil der KommissionsteilnehmerInnen sieht dieses Modell der Pauschalvergütung als Möglichkeit, die UrheberInnen für entgangene Einnahmen durch den privaten Tausch im Internet zu entschädigen – viele betonen dabei, dass es jedoch ganz entscheidend darauf ankommt, dass diese Abgabe in einer Höhe erfolgt, die tatsächlich eine Entschädigung der UrheberInnen gewährleistet. Andere TeilnehmerInnen lehnen diese Konzept generell ab, da sie die UrheberInnen durch eine solche Pauschalabgabe enteignet sehen.

- Urheberpersönlichkeitsrecht – Fair-Use-Regelungen: Die Selbstbestimmung der UrheberInnen ist im Urheberrecht verankert. Diese Selbstbestimmung würde nach Ansicht einiger KommissionsteilnehmerInnen durch die Einführung einer Fair-Use-Regelung missachtet, die es allen NutzerInnen erlaubt ohne die Zustimmung der UrheberInnen Werke zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Es wurde im Gegenzug vorgeschlagen, dass es ein Sampling-Portal geben solle, wo Werke von den UrheberInnen selbst zum Sampling freigegeben werden könnten.
Dieser Ansicht widersprachen andere Kommissionsmitglieder. Sie führten aus, dass auch wenn eine Fair-Use-Regelung eingeführt werde und nicht die Erlaubnis zur Bearbeitung ihrer Werke eingeholt werde, die UrheberInnen trotzdem noch durch

das Entstellungsverbot vor einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung ihrer Werke geschützt seien (§ 14 UrhG).

Fraglich ist, ob die rechtlich definierte "Entstellung" eine Bearbeitung, wie sie durch das Konzept der Fair-Use-Regelungen legalisiert werden soll, überhaupt zulassen würde oder ob hier ebenfalls eine Reform notwendig wäre. Denn von einer "Entstellung" wird immer ausgegangen, wenn eine gravierende Verzerrung oder Verfälschung der Wesenszüge des Werkes vorliegt. Subjektive Wertvorstellungen haben hier keine Bedeutung. Es müsste daher geklärt werden, ob Bearbeitungen wie "misheard lyrics" oder die Neusynchronisation von Filmausschnitten bereits eine Entstellung darstellen, und gegebenenfalls der Begriff der Entstellung genauer definiert werden. Derzeit ist es jedoch bereits so, dass die meisten Nutzungen erlaubt sind, wenn sie bei den Verwertungsgesellschaften angezeigt und dafür gezahlt wird. Es geht also nicht um einen komplett neuen Eingriff, sondern die Urheberpersönlichkeitsrechte würden für den Fall nicht-kommerzieller Bearbeitungen weiter eingeschränkt.